



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	05.07.2021	0136/21 - I/39 -
--------------------------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.08.2021		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	31.08.2021		
Bauausschuss	06.09.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.09.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und den Herren Markus und Karl-Heinz Friedrich

Anlage/n:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Vorplanung zur Umgestaltung der Wehranlage der Weißmühle
Lageplan Flächentausch

Beschluss:

Dem Abschluss der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat, und den Herren Markus und Karl-Heinz Friedrich zum Zwecke des Verzichts des bestehenden Wasserrechts am Wehr der Weißmühle am Wetzbach wird zugestimmt.

Wetzlar, den 05.07.2021

gez. Kortlüke

Begründung:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) verlangen einen Ordnungsrahmen zum Schutz der für Mensch und Natur lebenswichtigen Ressource Wasser. Die WRRL fordert das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bis spätestens 2027. Um diese Zielsetzung in Hessen zu erreichen, werden vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm veröffentlicht und regelmäßig fortgeschrieben. Im derzeit gültigen Maßnahmenprogramm 2015 - 2021 (veröffentlicht 21.12.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2015, S. 1398 ff) ist auch die Maßnahme „Herstellung der linearen Durchgängigkeit am Wehr der Weißmühle am Wetzbach“ (Maßnahmen-ID 69470) enthalten.

Die Kommunen sind als Gewässerunterhaltungspflichtige die umsetzende Instanz aller an den Gewässern im Stadtgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL (mit Ausnahme von Bundeswasserstraßen). Als solche ist die Stadt Wetzlar daran interessiert, im Zuge der Umsetzung der WRRL das Wanderhindernis am Wehr der Weißmühle umzugestalten und damit einen Beitrag zur naturnahen Gewässerentwicklung und der Zielerreichung der WRRL zu leisten. Da am Wehr der Weißmühle ein unter dem Aktenzeichen III 5 – 13 (F/121) im Wasserbuch eingetragenes Wasserrecht zugunsten von Herrn Karl-Heinz Friedrich besteht, war dieser Umbau bisher nicht möglich. Die nun erstellte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat und Herrn Karl-Heinz und Markus Friedrich, regelt den Verzicht auf das bestehende Wasserrecht durch Herrn Karl-Heinz Friedrich und unter welchen Voraussetzungen er bereit ist, auf das bestehende Recht zu verzichten.

Herr Karl-Heinz Friedrich ist verpflichtet, den Rückbau seines Entnahmebauwerkes einschließlich der Wiederherstellung bzw. Neuprofilierung des betroffenen Uferbereiches durchzuführen. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich zum Umbau des Wehres zum Zwecke der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und zur Übernahme der Unterhaltungspflicht des geplanten naturnahen Raugerinnes. Daneben verpflichten sich beide Seiten zu einem unter § 3 Abs. 3 geregelten Flächentausch. Dieser ist Teil der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 0130/21. Im Gegenzug verzichtet der Rechteinhaber Herr Karl-Heinz Friedrich auf das unter dem Aktenzeichen III 5 – 13 (F/121) im Wasserbuch eingetragene Wasserrecht (siehe Vereinbarung § 2 Abs. 2). Der Verzicht des Wasserrechts tritt nach separater Verzichtserklärung beim RP Gießen und mit Beginn der Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Wehres in Kraft.

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die genannte Maßnahme einen Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz über das Regierungspräsidium Gießen zu stellen. Für den Umbau des Wehres an der Weißmühle werden Kosten von ca. 64.500 Euro veranschlagt. Die Gesamtkosten für die Planung und die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit werden am Wetzbach auf ca. 410.000 Euro geschätzt. Der Fördersatz beträgt 75 bis 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

